



Vereinssatzung des TSV Neustadt 1906 e.V.

beschlossen am 29.04.2022

Präambel

Im November 1948 schlossen sich die Sportvereine

- *Turnverein Neustadt e.V., gegründet 1906*
- *Athletik-Sportverein Neustadt, gegründet 1922*
- *SKV Neustadt, gegründet 1946*

*zu einem Verein, dem **Turn- und Sportverein Neustadt 1906 e.V.** zusammen.*

Durch diesen Zusammenschluss sollten die Lösungen der gemeinsamen Aufgaben gefördert, aber auch die gesellschaftlichen und sportlichen Traditionen der einzelnen Vereine weitergepflegt werden. Deshalb sollen die Fahnen der Traditionsvereine bei geeignetem Anlass auch heute noch an die Entstehungsgeschichte des TSV Neustadt erinnern. Der TSV Neustadt trat mit der Gründung in sämtliche Rechte und Pflichten der Traditionsvereine als deren Rechtsnachfolger ein.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im November 1948 gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Neustadt 1906 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen-Neustadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 260214 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün/weiß mit dem Ortswappen als Emblem.
Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
In den Abteilungen werden diverse Sportarten für Jung und Alt angeboten. Sie dienen einmal der allgemeinen Körperertüchtigung und zum anderen der Vorbereitung für Wettkämpfe im Amateurbereich. Dafür werden vom Verein die notwendigen Sportanlagen und Sportgeräte zur Verfügung gestellt. Der Förderung der Jugendarbeit wird Priorität eingeräumt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)
- Beisitzer/Beisitzerin

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in einer Abteilung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 15. November und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.Das Mitglied hat das Recht vor der Beschlussfassung in eigener Sache gehört zu werden.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen bis zur max. Höhe des dreifachen Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können für ihren Bereich zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen bis zur max. Höhe des dreifachen Jahresbeitrags beschließen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung der Abteilung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

5. Öffentliche Veranstaltungen sind gegenüber der Ortschaftsverwaltung Neustadt anzumelden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Veränderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren wie:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderung
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in den verfügbaren Printmedien und über die Homepage unter <https://www.tsv-neustadt.de> unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Aufnahme von Darlehen/Fremdmitteln.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht sein.
5. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Später eingehende Satzungsänderungsanträge können nur beraten werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wählen) ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter/-innen oder deren Stellvertreter/-innen
2. Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
3. Dem Hauptausschuss obliegt:
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

§ 12 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - der/die 1. Vorsitzende
 - die stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/die Geschäftsführer/-in
 - der/die Kassierer/-in
 - der/die Schriftführer/-in
 - der/die Öffentlichkeitsreferent/-in
 - der/die Vereinsjugendleiter/-in
 - bis zu 3 Beisitzer/-innen (Die Beisitzer/-innen sind kooperierte Mitglieder und werden von dem unter §12.2. genannten Vorstand berufen).
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - die stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/die Geschäftsführer/-in
 - der/die Kassierer/-in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand gem. §12.1. wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die 1. und 3. Vorsitzenden werden in den geraden Jahren gewählt (z. B. 2008) und die 2. und 4. Vorsitzenden in den ungeraden Jahren (z. B. 2009). Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
7. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder sowie durch Umlaufbeschlussfassung und Online-Versammlungen beschlussfähig.
8. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 13 Beurkunden von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen, Hauptausschuss- und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 14 Vereinsjugend

1. Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist der Vereinsjugendleiter zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.
2. Minderjährige Mitglieder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben grundsätzlich kein Stimmrecht.
3. Minderjährige Mitglieder haben Stimmrecht in der Jugendversammlung vom vollendeten 7. Lebensjahr an.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanz- und Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Beschlussfassungen erfolgen durch den Hauptausschuss.

§ 16 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, EMail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Als Mitglied des Verbandes (Württembergischer Landessportbund) muss der Verein die Daten seiner Mitglieder Name, Vorname, Geburtstag, Geschlecht, Anschrift, Funktion usw. an den Verband bzw. Sportfachverband weitergeben.

3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechender Zustimmung bei der Datenerhebung und nimmt Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
4. Die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO sind in der Datenschutzerklärung auf der Vereinswebsite ersichtlich und liegen im Verein zur Einsichtnahme aus.

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2. Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/-in, dessen Stellvertreter/-in, den/die Abteilungskassierer/-in geleitet. Der/die Abteilungsleiter/-in ist besonderer Vertreter gemäß §30 BGB. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Die Vertretung für den/die Abteilungskassierer/-in kann auch von dem/der Abteilungsleiter/-in oder deren Vertretung übernommen werden. Der/die Kassierer/-in ist Unterkassierer/-in des Hauptkassiers bzw. der HauptkassiererIn.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Weitere Mitarbeiter (Schriftführer/-in, Kassenprüfer/-in, Zeugwart/in, Jugendwart/-in, Pressewart/-in usw.) sind entsprechend der Bedürfnisse der Abteilung zu bestellen. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

§ 18 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß §5 Ziffer 3 der Satzung

§ 19 Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/-innen, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung

§ 20 Redaktionsklausel

1. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand nach § 26 BGB Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Forderungen des zuständigen Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
2. Dies gilt nur für solche Änderungen, die den Sinn und Zweck der betroffenen Regelung nicht ändern.
3. Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen.
4. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, oder steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waiblingen.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.